

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Wesermarsch**

**zur Festlegung der Orte in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen eine  
Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht**

Gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Landkreis Wesermarsch werden folgende Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht:
  - Wochenmärkte in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham und in den Gemeinden Jade, Lemwerder und Stadland
  - Für den Bereich der Gemeinde Stadland: Landfrauenmarkt an der Seefelder Mühle
  - Für den Bereich der Stadt Nordenham folgende Straßen/Bereiche: An der Gate (Von der Stadtbücherei, An der Gate 11) bis zur Kreuzung Jahnstraße, Verbindungsweg zwischen der Jahnstraße und dem Marktplatz, Querspange über die Strecke vom Verbindungsweg bis zur Marktpassage, Marktpassage, Jakobstraße bis zur Kreuzung Ludwigstraße
  - Für den Bereich der Gemeinde Lemwerder: Vorplatz des ehemaligen Güterschuppens in Lemwerder, Industriestraße 1a
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch vom 08.01.2021 zur Festlegung der Orte in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

#### **Hinweis:**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind; der Nachweis ist durch ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung ist unter anderem für Personen, die sich während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhalten, nur eine medizinische Maske zulässig; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung lediglich eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung tragen; das sind geeignete textile oder textilähnliche Barrieren (sogenannte Stoffmasken). **Das bedeutet, dass auf Wochenmärkten von Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres medizinische Masken zu tragen sind.**

#### **Begründung:**

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung hat unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht fest. Im Landkreis Wesermarsch wurden zunächst die Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen es erfahrungsgemäß zu Ansammlungen von Menschen kommt und der Mindestabstand zeitweise nicht eingehalten werden kann.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft, da auch die Nds. Corona-Verordnung nur bis zu diesem Zeitpunkt gültig ist.

### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 27.01.2021

**Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat**

**gez. Brückmann**

**Thomas Brückmann**